

# Neue Rechtsvorschriften

## Überblick über die Gesetzgebung im II. Quartal 1983

*Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 9 bis 16 sowie im GBl.-Sonderdruck Nr. 1122 veröffentlichten Rechtsvorschriften.\**

Die in diesem Quartal auf dem Gebiet der Volkswirtschaft erlassenen Rechtsvorschriften sind von der Aufgabenstellung geprägt, die sich aus dem Beschluß des Politbüros „Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung“<sup>1</sup> ergibt. Mit ihnen soll dazu beigetragen werden, daß Planung und wirtschaftliche Rechnungsführung zusammenhängend noch wirkungsvoller zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie eingesetzt werden können. Sowohl die zentrale staatliche Planung und Bilanzierung als auch die ökonomischen Methoden der staatlichen Leitung der Wirtschaft sollen verstärkt werden, um den Grundsatz „Wachstum durch Effektivität“ besser zu verwirklichen.

Die **AO Nr. 4 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft 1981 bis 1985 vom 31. März 1983** und die **AO Nr. 4 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — vom 31. März 1983 (beide GBl.-Sdr. Nr. 1122)** sowie die Neufassung des Teiles K der Planungsordnung (GBl.-Sdr. Nr. 1020/1 k) sind von diesen Zielen geprägt.<sup>2</sup> Aus der Vielzahl der Ergänzungen und Änderungen sei hier die Weiterentwicklung der Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate hervorgehoben. Als Hauptkennziffern gelten nunmehr die Nettoproduktion, der Nettogewinn sowie Kennziffern, die auf einen hohen Zuwachs an gebrauchswertmäßig real verteilbaren und verkaufsfähigen Erzeugnissen für die Bevölkerung und für den Export zielen. Ferner werden Maßnahmen eingeleitet, die die Kombinate und Betriebe stärker an die Realisierung volkswirtschaftlicher Erfordernisse binden.

Um den rationellen Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und die sozialistische Rationalisierung zu fördern sowie die wirtschaftliche Rechnungsführung zu vervollkommen, wurde die **VO über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. 11 S. 105)** erlassen.

Mit dem Beitrag für gesellschaftliche Fonds tragen die volkseigenen Kombinate und Betriebe der zentralgeleiteten Industrie und ab 1985 des Bauwesens dazu, bei, einen Teil der vom Staat eingesetzten Mittel für die Bildung und Qualifizierung, das Gesundheitswesen und die soziale Betreuung, für Kultur, Sport und Erholung zu finanzieren (sog. 2. Lohntüte). Der Beitrag wird als einheitliches Normativ in Höhe von 70 Prozent, bezogen auf den geplanten Lohnfonds für Arbeiter und Angestellte in den volkseigenen Betrieben und Kombinat, errechnet, in den Kosten geplant und im Preis kalkuliert. In den Industriepreisen wird damit der Anteil der lebendigen Arbeit höher bewertet und den realen gesellschaftlichen Ausgaben für die Reproduktion der Arbeitskraft angenähert. Ausdrücklich ist festgelegt, daß durch die VO weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch solche Veränderungen auf ihrer Grundlage vorgenommen werden dürfen.

Für Betriebe, die wegen der Einführung des Beitrags für gesellschaftliche Fonds vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten für ihre betrieblichen Fonds haben, wird mit der **1. DB zur VO über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. U S. 106)** die Finanzierung über einen staatlichen Erlöszuschlag festgelegt.

Ebenfalls auf die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung ausgerichtet ist die **VO über die Produktionsfondsabgabe vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. 11 S. 106)** und die **1. DB dazu vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. 11 S. 107)**, mit der das bislang für dieses Gebiet geltende Recht überschaubarer geregelt worden ist. Das Normativ der Produktionsfondsabgabe beträgt wie bislang 6 Prozent jährlich. Das weitere Normativ von 6 Prozent, das für die zusätzliche Produktionsfondsabgabe mit der 2. VO über die Produktionsfondsabgabe vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 126) eingeführt wurde, wird beibehalten und ergänzt. Eine zusätzliche Produktionsfondsabgabe muß auch dann an den Staatshaushalt abgeführt werden, wenn das Normativ der zeitlichen Ausnutzung einzelner Ausrüstungen oder von Ausrüstungs-

gruppen im Jahresdurchschnitt nicht eingehalten wurde. Wird das staatliche Normativ der zeitlichen Ausnutzung um weniger als 10 Prozent unterschritten, beträgt die zusätzliche Produktionsfondsabgabe 3 Prozent jährlich, sonst 6 Prozent. Diese neue Regelung gilt ab Plandurchführung 1984.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister der Finanzen sind ermächtigt, gemeinsam in Durchführungsbestimmungen zu regeln, welche volkseigenen Kombinate und Betriebe von der VO über die Produktionsfondsabgabe ausgenommen sind. In der 1. DB ist das für wissenschaftlich-technische Einrichtungen, wissenschaftliche Industriebetriebe, Projektierungsbetriebe, Forschungszentren und Außenhandelsbetriebe geschehen. Handelsbetriebe und -einrichtungen zahlen Handelsfondsabgabe gemäß den dafür erlassenen Vorschriften.<sup>3</sup> Neu ist in der 1. DB der Berechnungsmodus für die zusätzliche Produktionsfondsabgabe bei Nichteinhaltung des staatlichen Normativs für die zeitliche Ausnutzung, dafür wird in der Anlage zur DB ein Berechnungsbeispiel gegeben.

Die **DB zur VO über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — BilanzierungsVO — vom 2. Juni 1983 (GBl. I Nr. 15 S. 161)** enthält Festlegungen, die im Rahmen der BilanzierungsVO<sup>4</sup> die volkswirtschaftlichen Erfordernisse bei der Bilanzierung hervorheben sowie die Bilanzen als „das tragende Gerüst des Planes“<sup>5</sup> verstärkt zur Wirkung bringen. Als entscheidende volkswirtschaftliche Leistungsmaßstäbe sind die mit den Bilanzen festgelegten Anforderungen an die Erhöhung des Aufkommens und seine effektivste Verwendung den staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie den Jahres-, Quartals- und Monatsplänen konsequent zugrunde zu legen. Gleichzeitig ist die Einheit von materiellen und finanziellen Plänen zu gewährleisten und das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis zu verbessern. Den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechend sind auch schrittweise verfügbare Bilanzreserven zu schaffen. Die sich verändernden Bedingungen, insbesondere auf den internationalen Märkten, sind ständig zu analysieren. Zur flexiblen Anpassung an die Markterfordernisse und den volkswirtschaftlichen Bedarf sind im Verlauf der Plandurchführung notwendige operative Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen.

Für die planwirksame Nutzung aller materiellen Reserven werden der Verfahrensweg und die Stimulierung für die Rückgabe der in der Plandurchführung nicht mehr erforderlichen Bilanzanteile, Kontingente oder weiteren materiellen Fonds festgelegt. Diese Reserven können dadurch entstehen, daß sich der Bedarf verändert hat, daß vorhandene Mehrbestände genutzt werden konnten oder daß Fonds an den Staat zurückgegeben wurden. Die Rückgabe ist nicht mehr an einen Stichtag gebunden, sondern hat unverzüglich nach Feststellung der Reserven zu erfolgen, soweit zentral nichts anderes bestimmt ist. Damit verbundene Bestellungen gegenüber den Lieferanten sind zu reduzieren, die Änderung oder Aufhebung entsprechender Verträge ist unverzüglich zu veranlassen. Die Lieferanten haben diese Änderung oder Aufhebung der Verträge grundsätzlich sanktionsfrei zu gewährleisten. Erfolgen Rückgaben nicht erforderlicher materieller Fonds und die Veränderung oder Aufhebung von Verträgen auf Grund von Pflichtverletzungen bei der Ermittlung und Anmeldung des Bedarfs oder im Ergebnis von Prüfungen durch bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organe oder Kontrollorgane, sind die Sanktionen gemäß den Rechtsvorschriften zu berechnen (§§ 34 ff. BilanzierungsVO; §§ 80, 82 VG).

Der Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis dienen die Vorschriften der **AO über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. 11 S. HO)**.<sup>6</sup>

Der neuen Rolle des Nettogewinns als Leistungskennziffer entspricht die Beteiligung der Kombinate und Betriebe am überbotenen bzw. übererfüllten Nettogewinn mit einem normativ festgelegten Anteil. Das Normativ wird vom jeweils übergeordneten Organ, bei Kombinatbetrieben vom Kombinat, jährlich mit den staatlichen Aufgaben übergeben. Über dieses Normativ hinaus erfolgt eine normative Beteiligung am überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinn in Abhängigkeit von der Verbesserung des geplanten Exportergebnisses. Die Mittel, die sich auf der Grundlage der Normative ergeben, können ab 1984 in voller Höhe den eigenen Fonds zugeführt werden.

Die Betriebe erhalten dabei ihren normativ festgelegten Anteil unabhängig davon, ob im Kombinat insgesamt